Herrn Porbeck
609
43794

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

e-mail: 61.15@hannover-stadt.de

36.09.38 09/21.02 24.06.2014 61.15 November 2014

Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Mergelabbaus in Hannover-Misburg; Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Hannover, Lohweg 34, 30559 Hannover hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die erneute Beteiligung an dem o.g. Planfeststellungsverfahren.

Zu dem beantragten Vorhaben nimmt die Landeshauptstadt Hannover wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen

Die Erweiterung der Abbaumöglichkeiten für die Zementherstellung sichert den Standort des ansässigen Unternehmens und ein auch aus Landessicht wichtiges Rohstoffvorkommen.

Die wesentlichen Elemente des beantragten Vorhabens stimmen mit den bereits formulierten städtebaulichen Zielsetzungen der Landeshauptstadt Hannover (im Wesentlichen das der GENAMO zu Grunde liegende Zielkonzept) und bzgl. des Steinbruches Süd auch mit dem Flächennutzungsplan überein.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen (insbesondere Anpflanzungen an den westlichen Rändern, Verzicht auf Großbohrlochsprengungen, Einsatz von Lockerungssprengungen nur in Ausnahmefällen) werden begrüßt. Positiv gesehen wird auch die Entlastung des öffentlichen Straßennetzes durch Nutzung des werksinternen Transportweges zwischen den Steinbrüchen Süd und Nord.

~~Die Einbeziehung der nach dem GENAMO-Zielkonzept 1999 als temporäre Ersatzflächen vorgesehenen Flächen E4 und E5 sowie teilweise E6 ist durch die heutige Beurteilung des Ausgleichsbedarfs, durch geltende raumordnungsrechtliche Bestimmungen und durch die GENAMO-Vereinbarung in der geltenden Fassung gerechtfertigt.~~

Wegen der zu befürchtenden Gefährdungen des FFH-Gebietes "Altwarmbüchener Moor" bzw. wegen des zur Zeit nicht erbrachten Nachweises der Unbedenklichkeit des erweiterten Mergelabbaus auf dieses Gebiet kann von der Landeshauptstadt Hannover gegenwärtig ein über die sog. Fläche "M3" gemäß GENAMO-Vereinbarung hinausgehender Abbau nicht akzeptiert werden. Auch diesbezüglich muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass der damit verbundene Grundwasser-Absenktrichter den Misburger Wald nicht mehr erreicht. Wir verweisen hierzu des Näheren auf die weiteren Ausführungen in dieser Stellungnahme.

Mit den nunmehr vorgelegten Antragsunterlagen wird zwar wesentlichen Bedenken und Forderungen der von der Landeshauptstadt Hannover in ihrer im Rahmen des 2010 durchgeführten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 15.10.2010 Rechnung getragen. Insbesondere wird anerkannt, dass die Antragsunterlagen durch aktuelle bzw. vertiefte Untersuchungen und Gutachten, vor Allem zu den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, zur FFH-Verträglichkeit, zur Standsicherheit der Grubenböschungen sowie zur Variantenbetrachtung zur Verlegung des Wietzegrabens ergänzt wurden.

Allerdings können die Antragsunterlagen nicht in allen Belangen überzeugen. Insbesondere stellen wir weiterhin Defizite in wichtigen Untersuchungen und Darstellungen fest.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen. Der besseren Übersicht halber stellen wir eine Gliederung voran.

1. Geplante Abbaumethode / Auswirkungen auf die Landschaft und den Menschen
1.1 Sprengmethoden
1.2 Schutz städtischer Entwicklungsinteressen

2. Vorhabenbestandteil "Verbleib des Wietzegrabens"
2.1 Führung des Wietzegrabens und des Hochwasserentlasters
2.2 Standsicherheit der Geländerippe Wietzegraben
2.3 Standsicherheit Wietzegraben am Steinbruch Süd

3. weitere wasserwirtschaftliche Hinweise, Anmerkungen und Bedenken
3.1 Abbau Nord und Süd: Entwässerung der Abbauflächen
3.2 Abbau Süd: Einleitung Sümpfungswasser in den Stichkanal Misburg
3.3 Verlegter Grenzgraben
3.4 Betriebsbrücken über den Wietzegraben

4. Eingriffe in Natur und Landschaft / Maßnahmen zur Bewältigung
4.1 Bestandsaufnahme und -bewertung
4.2 Bewertung des Eingriffs
4.3 FFH-Gebiete
4.4 Auswirkungen auf das Wasserregime
4.5 Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten
4.6 Eignung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen
4.7 Schutz vorhandener Gehölzbestände
4.8 Neuanpflanzung von Gehölzen
4.9 Umgang mit Abraummaterial
4.10 Erhalt und Wiederherstellung des Wegesystems
4.11 "Nachnutzung" durch Flutung

5. Redaktionelle Anmerkungen

6. Zusammenfassung

7. Anforderungen an die Planfeststellung

1.) Geplante Abbaumethode / Auswirkungen auf die Nachbarschaft

1.1 Sprengmethoden

Die Aussagen zur Abbaumethode sind nunmehr im Hinblick auf den Einsatz von Sprengungen eindeutiger gefasst. Begrüßt wird der vollständige Verzicht auf Großbohrlochsprengungen.

Wir bitten im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG sicherzustellen, dass Lockerungssprengungen nur im Sinne des in der Antragsunterlage 2, Abschnitt 2.3.3, dritter Absatz, beschriebenen Verfahrens zum Einsatz kommen.

1.2 Schutz städtischer Entwicklungsinteressen

In unserer 2010 abgegebenen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass angesichts der sehr langen Dauer des geplanten Abbaus sichergestellt werden müsse, dass die jeweils zum Zeitpunkt der Sprengungen vorhandene Nutzung der Umgebung zu berücksichtigen sei. So könne aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass Flächen im Umfeld der Abbaufläche innerhalb der nächsten 65 Jahre einer neuen Nutzung zugeführt werden, z.B. zur Siedlungserweiterung. Nach gegenwärtigem Stand betrifft das eine - der Antragstellerin bekannte - Entwicklungsoption für Wohnungsbau im südlichen Teil des heutigen Sportparks Misburg. Diese Option ist in der Kategorie "Vorschaufläche" Teil des Wohnkonzepts 2025, das der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 13.06.2013 beschlossen hat (Drucksache Nr. 0840/2013). Es wird gebeten, im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) in Abschnitt 3.2 zur Flächennutzungsplanung der Landeshauptstadt Hannover darauf hinzuweisen. **Dieses Entwicklungsziel ist auch im Schall- und erschütterungstechnischen Gutachten zu berücksichtigen**, das den Bereich südlich des Sportparks Misburg entsprechend der heutigen Nutzung nur als Kleingartenfläche bewertet. Das Gutachten sollte auch durch Anhänge / Karten ergänzt werden, aus denen die prognostizierten Auswirkungen zu Lärm und Erschütterung an den Immissionspunkten eindeutig und nachvollziehbar abzulesen sind.

Vor dem Hintergrund der Vermeidung von Immissionen für die Nachbarschaft begrüßt die Landeshauptstadt Hannover, dass die Antragstellerin dargelegt hat, auf Sprengungen zu verzichten, wenn der nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Absperrradius von 300 m durch sensible Nutzungen unterschritten wird. Ausdrücklich wird hier der Bereich der o.g. Entwicklungsoption benannt, der gegenwärtig kleingärtnerisch genutzt ist (Antragsunterlage 2, Abschnitt 2.3.3, Absätze 5 und 8).

Es wird aber begleitend noch einmal darauf hingewiesen, dass sich aus der sprengtechnischen Genehmigung für die angrenzenden Gebiete ausdrücklich keine Nutzungsuntersagung für Siedlungs- und andere schutzwürdige Zwecke ergeben darf.

Angesichts des sehr langen Abbauzeitraumes muss daher sichergestellt sein, dass städtebauliche Entwicklungsoptionen gewahrt und nicht über abbautechnische Anforderungen (Sprengverfahren) be- oder verhindert werden. Hierzu bedarf es verbindlicher und eindeutiger Regelungen im Planfeststellungsbeschluss.

In die sprengtechnische Genehmigung sollen daher - sinngemäß - folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- Sprengungen sind nur dann zulässig, wenn eine Sperrung bzw. Räumung zu schützender Objekte ausgeschlossen werden kann. Ist eine Reduzierung des Abstandes nicht ausreichend möglich, müssen alternative Abbauverfahren ohne Sprenggefährdung durchgeführt werden.
- Weiterhin dürfen nur solche Sprengungen durchgeführt werden, durch die in den umliegenden Siedlungsgebieten keine erheblichen Belästigungen durch Schall oder Erschütterungen entstehen.

- Die Sprengungen haben sich dabei an die jeweils aktuell vorhandenen Nutzungen in der Umgebung anzupassen. In der Zeit nach der Erteilung der Genehmigung erfolgte Siedlungserweiterungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zur weiteren Vermeidung von Immissionskonflikten empfehlen wir, wenn möglich die westliche Zufahrt zur Erweiterungsfläche Nord nicht unmittelbar am Westrand des Abbaubereichs vorzusehen. Hier würde ausgerechnet in geringster Entfernung zu einer Wohnungsbauentwicklung (s.o.) eine langfristige Lärmquelle geschaffen werden.

2.) Vorhabenbestandteil "Verbleib des Wietzegrabens"

Beabsichtigt ist weiterhin, den Wietzegraben und den parallel dazu geführten Hochwasserentlaster in ihrer heutigen Führung auf einer "Rippe" zu belassen. Die Breite der "Rippe" soll an der Böschungsoberkante nunmehr rd. 84 m, am Böschungsfuß ca. 174 m betragen. Der Grenzgraben soll als Ersatzmaßnahme E7 in den Nordwesten der Abbauerweiterung verlegt und mit naturnahem Ausbau im westlichen Randbereich der hier neu zu schaffenden Biotopflächen (E1-4, E9, E10) geführt werden.

Entsprechend den in der Antragskonferenz im Jahre 2005 formulierten Anforderungen an die Planunterlagen wurde in zwei Alternativen die Möglichkeit der Verlegung des Wietzegrabens untersucht. Als grundsätzliche Alternativen wurden eine Süd- und eine Nord-Alternative betrachtet. Untersucht wurde die Verlegung an den Südrand des heutigen Bruches Nord sowie im Norden um die gesamte Abbaufläche herum. Dabei wurde die Nordumgehung im Sinne eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von der Landeshauptstadt Hannover favorisiert und gefordert, weil sie am ehesten die Möglichkeit zu eröffnen schien, das Gewässer naturnah auszubauen. Mit der Antragstellung 2010 wurden beide Varianten verworfen. Die dazu vorgelegten Unterlagen waren jedoch als nicht ausreichend für eine Beurteilung erachtet worden. Die Landeshauptstadt Hannover hatte daher gefordert, die Nichtrealisierbarkeit einer Verlegung des Wietzegrabens in den Varianten einer Süd- und einer Nordumgehung eindeutig und nachvollziehbar zu belegen. Die "Rippenlösung" war zunächst abzulehnen.

2.1 Führung des Wietzegrabens und des Hochwasserentlasters

Zur Klarstellung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt Hannover Eigentümerin der von der Abbauerweiterung Nord betroffenen Gewässer "Wietzegraben", "Hochwasserentlaster" und "Grenzgraben" ist.

Desgleichen ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die Landeshauptstadt Hannover seit 1996 für den Wietzegraben das Ziel verfolgt, die oft viel zu geringe Wassermenge bis zum Laher Graben zu verbessern und eine naturnahe Gestaltung zu erreichen.

Diesbezüglich wäre vor allem zu prüfen, ob sich mehr Wasser aus dem Grenzgraben und dem Hochwasserentlaster, die Misburg vor Hochwasser schützen sollen, abzweigen ließe. Das betrifft u.U. auch ihren künftigen Verlauf.

Nähere Planungen und die Umsetzung waren lediglich in Kenntnis der zu erwartenden Mergelabbauerweiterung verschoben worden.

Der naturnahe Ausbau des Wietzegrabens ~~kann~~ könnte prinzipiell sowohl im Rahmen einer Rippe als auch bei einer Verlegung erreicht werden, wenn genügend Fläche bereitgestellt wird. Dieses ist jedoch bei der geplanten Breite der Geländerippe nicht gegeben, zumal hier dann auch noch parallel zum Wietzegraben der Hochwasserentlaster und Versorgungsleitungen verliefen. Auch angesichts der ohnehin bestehenden Standsicherheitsprobleme (s.u. Abschnitt 2.2), die durch Fließgewässer auf dem Damm massiv verschärft würden, kann die Landeshauptstadt Hannover die "Rippenlösung" für den Verlauf des Wietzegrabens nicht akzeptieren.

Bezüglich der Begründung für die Ablehnung der Varianten für eine Verlegung des Wietzegrabens ist zwar gegenüber den früheren Antragsunterlagen nachgebessert worden, insbesondere durch die Aufnahme der Sohlhöhen von Wietzegraben und A-Graben. Es wird nunmehr fachlich plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass - auch ohne naturnahen Ausbau - weder eine südliche noch eine nördliche Verlegung des Wietzegrabens realisierbar sind. Das gilt allerdings nur für die untersuchten Varianten. Es fehlt weiterhin eine Auseinandersetzung mit der Forderung der Landeshauptstadt Hannover, weitere Möglichkeiten der Nordverlegung zu untersuchen. Seinerzeit war 2010 vorgetragen worden:

> "Die in den Antragsunterlagen (LBP mit UVS) beschriebene Nordverlegung ist vermutlich die einzig umsetzbare Variante einer Verlegung des Wietzegrabens, jedoch wurde hierbei mit der Nordvariante (Variante 2B) die für den Wietzegraben ungünstigste untersucht. Als Realisierungshindernis wird im Ergebnis das geringe Gefälle angeführt. Dazu ist anzumerken, dass die aktuell vorhandene Streckenführung des Wietzegrabens von der Stadtgrenze Höhe "A-Graben" bis zur Straße im Seckbruch etwa 2,2 km beträgt. Die vorgestellte Variante 2B verläuft auf 3,7 km; sie ließe sich reduzieren auf 3,1 km, wenn sie an der Südseite der Forstabteilung 33 entlangliefe (vgl. LBP: Anl.3), und auch die geringe Höhendifferenz ließe sich so vergrößern. Über den verlegten Grenzgraben könnte ein Hochwasser-Abschlag Richtung Misburger Stichkanal stattfinden. Bei der Profilgestaltung sollte die Niedrigwasser-Rinne durchaus geradlinig verlaufen, aber naturnahe Elemente wie Bermen oder flachere Böschungen lassen sich sehr wohl ab etwa Mittelwasser-Höhe anschließen.
>
> Gar nicht untersucht wurde eine Variante, bei der der Wietzegraben nördlich verlegt wird und über den Waldgraben (Brandgraben) sein Wasser abführt (ggf. nur bis zur Straße Im Seckbruch)."

Da bisher kein endgültiger Nachweis erbracht wurde, dass jegliche Trassenvarianten einer Nordverlegung nicht in Betracht kommen, fordert die Landeshauptstadt Hannover, den Wietzegraben unter Einbeziehung des Hochwasserentlasters nördlich um die auf die Fläche "M3" beschränkte Erweiterungsfläche herum zu verlegen und in einem naturnahen Zustand auszubauen.

~~Die Landeshauptstadt Hannover fordert nach wie vor, diesbezügliche Untersuchungen darzulegen und den Nachweis zu erbringen, dass auch diese Trassenvarianten nicht in Betracht kommen.~~

Ferner ließe sich die als Ausschlusskriterium bewertete Differenz der Sohlhöhen von A-Graben und Wietzegraben durch ein windbetriebenes Schöpfwerk überwinden.

Alternativ, d.h. nur wenn eine Nordumgehung in jeglicher Variante als nicht realisierbar nachgewiesen werden kann, war in der Stellungnahme 2010 der Verbleib im heutigen Verlauf dann als akzeptanzfähig eingeschätzt worden, wenn dort ein naturnaher Ausbau ermöglicht wird. ~~Dieser ist nunmehr vorgesehen und wird durch Verbreiterung der "Rippe" erreicht, was im Grundsatz zu begrüßen ist.~~ Für eine derartige Lösung sind jedoch mit der vorgelegten Planung die erforderlichen Voraussetzungen in Bezug auf Breite und Standsicherheit nicht gegeben.

Es sei angemerkt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ~~ist die Rippenlösung~~ grundsätzlich der Verbleib einer Geländerippe zwischen bisherigem Steinbruch Nord und der Erweiterungsfläche zu begrüßen ist, weil der Steinbruch Nord (alt) ein hohes Biotopentwicklungspotential besitzt, dass nur bei einer dauerhaften Wasserhaltung gewahrt werden kann.

~~Allerdings ist zu beachten, dass die Rippensituation nicht am Abschlag zum Hochwasserentlaster endet, bis zu dem der naturnahe Ausbau vorgesehen ist, sondern sich wegen des alten Steinbruchs "HPC II" südlich des Wietzegrabens und des neuen Grenzgrabens nördlich davon~~

~~nach Nordwesten bis zur Ersatzmaßnahme E 5 fortsetzt. Dementsprechend sollte mindestens bis zu diesem Punkt die naturnahe Gestaltung des Wietzegrabens vorgenommen werden.~~

~~Es fehlt ferner die Auseinandersetzung mit dem vorgetragenen städtischen Ziel, auch den Verlauf des Hochwasserentlasters naturnah zu gestalten. Hierzu erwarten wir eine ergänzende Betrachtung.~~

2.2 Standsicherheit der "Geländerippe" Wietzegraben

Mit einer aktuellen Begutachtung der Standsicherheit der Grubenböschungen sollten die Defizite aus der Antragstellung 2010 behoben werden. Dies ist immer noch nicht gelungen: Die Standsicherheit der Böschungen und damit auch der geplanten Rippe kann, wie auch mehrfach in den Antragsunterlagen erwähnt, immer noch nicht gewährleistet werden.

Gerechnet wird immer noch mit witterungsbedingten Böschungsabflachungen von maximal 20 m ab geplanter Abbaukante. Um deren Wahrscheinlichkeit zu mindern, sollen die Überwasserböschungen jetzt auf 1:3 (bisher 1:1) abgeflacht werden. Angesichts der bis nahezu 30 m tiefen Unterwasserböschungen mit der nach wie vor vorgesehenen steilen Neigung von 1:1,5 ist dies nur ein kleiner Beitrag. An der nördlichen Böschung der Grube Nord (alt) ist diese Böschungsneigung schon stark unterschritten und soll nun durch Anschüttung von zukünftigem Abraummaterial etwas abgeflacht werden.

Des Weiteren beeinträchtigen die nach wie vor möglichen Sprengungen die Standsicherheit. Klüftungserscheinungen in der Gewässersohle und Wasserverlust im Wietzegraben wurden zuletzt 2010 verzeichnet. Auch ohne Sprengungen sind gemäß den Antragsunterlagen Kluftflächen bis in große Tiefen möglich.

Unabhängig davon ist die Rippe bei vollzogener Flutung einem einseitigen Wasserdruck ausgesetzt. Die Gewährleistung einer dauerhaften Standsicherheit speziell für diese Situation kann aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Bericht nicht abgeleitet werden.

<u>Der geplante Verbleib von Fließgewässern (Wietzegraben, Hochwasserentlaster) trägt zur Verschärfung der Standsicherheitsproblematik bei.</u>

Für die notwendige Überwachung der Standsicherheit wird immer noch keine Perspektive in zeitlicher, finanzieller rechtlicher und organisatorischer Weise benannt.

2.3 Standsicherheit Wietzegraben am Steinbruch Süd

Der Abbau reicht hier bis auf 12 m an den Wietzegraben heran. Aus Standsicherheitsgründen wird ein durchgehender Abstand von mindestens 20 m als erforderlich angesehen.

<u>3.) Weitere wasserwirtschaftliche Hinweise, Anmerkungen und Bedenken</u>

3.1 Abbau Nord und Süd: Entwässerung der Abbauflächen

Der Wietzegraben leidet zeitweise unter zu geringem Wasserstand. Gleichzeitig wird aktuell ganz viel Niederschlagswasser nicht in der Landschaft zurück gehalten, sondern über den Hochwasserentlaster in den Stichkanal Misburg abgeführt.

Dies ist auch für das Sümpfungswasser beider Abbauvorhaben geplant. Hier sollte nach einer Lösung gesucht werden, um zumindest die Niedrigwasserstände im Wietzegraben zu ergänzen.

Bezüglich der anfallenden Mengen ist auffällig, dass genau die Jahre nicht in die Mittelwertbildung hereingenommen wurden, in denen an den benachbarten Niederschlagsmessstationen weit über dem Mittelwert liegende Niederschlagsmengen auftraten. Dies trifft zumindest für die Jahre 2007, 2010 und 2011 zu.

3.2 Abbau Süd: Einleitung Sümpfungswasser in den Stichkanal Misburg
Vorgesehen ist nunmehr, die bereits bestehende Lösung für die Ableitung des Sümpfungswassers aus dem Steinbruch Süd (alt) in den Stichkanal Misburg für die Erweiterungsfläche zu übernehmen.

Die mit der Antragstellung 2010 beabsichtigte Einleitung des Sümpfungswassers in den Wietzegraben hätte die dringend notwendige Versorgung des Wietzegrabens zu Niedrigwasserzeiten verbessert. Sie war vom Prinzip her richtig - sofern bzgl. der Qualität des einzuleitenden Wassers vertretbar - und hätte nur im Detail naturnäher gestaltet werden müssen. Mit der nunmehr beabsichtigten Einleitung des Sümpfungswassers in den Stichkanal Misburg wird dieses wichtige Ziel aufgegeben. Diese Lösung wird daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

3.3 Verlegter Grenzgraben
Die naturnahe Gestaltung des neuen Grabens E7 sollte durchgehend und nicht nur abschnittsweise stattfinden. Auch bei nur periodischer Wasserführung wäre dies eine ökologische Verbesserung, da mit typischer Vegetation (z.B. Röhricht) zu rechnen ist. Außerdem könnte damit ein hohes Ausgleichspotential gewonnen werden. Das gleiche gilt für die unter 2.1 vorgetragene Forderung der Landeshauptstadt Hannover bzgl. der Verlegung des Wietzegrabens um die modifizierte Abbauerweiterung Nord herum.

~~**3.4 Betriebsbrücken über den Wietzegraben**~~
~~Zur Verbindung der Steinbrüche Nord (alt und neu) sind zwei Wirtschaftswegbrücken jeweils im Nordwesten und im Nordosten des Steinbruches Nord (alt) geplant.~~

~~Die Beseitigung dieser Betriebsbrücken und die naturnahe Herstellung des Gewässers in diesen Abschnitten nach Abbauende sollten in der Planfeststellung festgeschrieben werden.~~

4.) Eingriffe in Natur und Landschaft und Maßnahmen zur Bewältigung
Die Bewertung des Eingriffs und die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich obliegen der Unteren Naturschutzbehörde. Dies vorausgeschickt erachtet es die Landeshauptstadt Hannover aus ihrer Sicht dennoch geboten, dazu die im Folgenden dargelegten kritischen Anmerkungen zu geben.

4.1 Bestandsaufnahme und -bewertung
Im Kap. 1.3, Seite 6 sowie in Anlage 2 werden der erweiterte Untersuchungsraum dargestellt. Dieser umfasst u. a. die vorhandenen Steinbrüche. In ihnen sollten die § 30 Biotope erfasst werden. Kap. 3.2, Seite 23 führt dazu aus, dass *„ein Teil der ausgewiesenen Bereiche …nicht mehr existiert, dafür an anderer Stelle neu entwickelte Biotope entstanden sind."* Die nachgewiesenen Biotoptypen werden zwar im Kap. 4.2.2, Seite 39 aufgeführt und in der Anlage 6, einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, dargestellt, in den Karten des erweiterten Untersuchungsraums (Anlage 8.2 und 8.4 fehlt eine solche Darstellung aber. Eine floristische oder faunistische Bestandsaufnahme der Biotope ist den Antragsunterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Die Qualität der Biotope kann somit kaum beurteilt werden.

Im Kap. 4.4.1 (S.77) wird nach wie vor auf das Kataster beim Amt für Umweltschutz verwiesen und behauptet, im Untersuchungsgebiet gäbe es „keine Verdachtsflächen für mögliche Grundwasserverunreinigungen". Innerhalb des Absenktrichters gibt es zahlreiche Altablagerungen und Grundwasserschadensfälle (z. B. Altablagerung 5.8).

4.2 Bewertung des Eingriffs
Vorhabenbestandteil ist die Flutung auch des Steinbruches Süd (alt). Nach der bestehenden Genehmigung für diesen Abbaubereich sind Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, die von einer dauerhaften Wasserhaltung ausgingen und die zu einem Teil bereits geleistet wur-

den. Dem Anhang 4.1 des LBP zufolge sind 29,10 ha Ackerflächen und Wirtschaftswege und 4,72 ha für Gehölze als Planfestgestellte Rekultivierungsmaßnahmen zu kompensieren. Der flächenmäßig verbleibende Anteil, der durch die Flutung nicht mehr geleistet werden kann, soll nunmehr durch Gehölzanpflanzungen nördlich der Bahnstrecke abgedeckt werden (Ersatzmaßnahme E12). Diese Maßnahme kann jedoch nur eine andere Art der Ersatzmaßnahme für den Eingriff in dem bisher genehmigten Umfang darstellen. Die Flutung führt aber zu darüber hinausgehenden Eingriffen, die neu bewertet werden müssen. So gehen dadurch auch die Gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG verloren, die sich ausweislich der Anlage 6 zum LBP nach dem Stand von 2008 / 2010 im westlichen Teil der Grube befinden. Leider geht der LBP in dem entsprechenden Kapitel 4.2.2 nicht explizit auf dieses Problem ein. Es verwundert zudem, dass dieser Bereich nicht in den erweiterten Untersuchungsraum zur Erfassung von Flora und Fauna einbezogen wurde (s. Anlage 8.4 zum LBP). Er fehlt auch in der Übersicht über die Anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter (Anlage 16.2 des LBP). Erst im Anhang 4.2 und im Maßnahmenblatt A1 werden die Biotope im Steinbruch Süd in die Bilanzierung eingestellt. Nachvollziehbar ist die Flächenermittlung damit nicht.

Bezüglich der festgestellten Gesetzlich geschützten Biotope fehlen im LBP nach wie vor die Erfassung, Bewertung, Konfliktanalyse und demzufolge auch geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Ferner lässt die Eingriffsbewertung des LBP offen, ob die Grundwasserabsenkungen zu Beeinträchtigungen der Böden und Pflanzen im Randbereich des Abbaus führen. Der Hinweis, dass "Gefahr von deutlichen Vitalitätseinbußen" angrenzender Vegetationsbestände besteht (vgl. LBP S. 114) legt den Verdacht einer unvollständig abgearbeiteten Eingriffsbewertung nahe.

4.3 FFH-Gebiete

Neben der Vorprüfung bzgl. möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Mergelgrube bei Hannover" (ehemalige Grube "HPC I") ist nunmehr für das ebenso möglicherweise betroffene FFH-Gebiet "Altwarmbüchener Moor" eine "Studie zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen" erstellt worden. Die Grundlage bildeten insbesondere die ergänzend gewonnenen Erkenntnisse zum Wasserhaushalt. **Den getroffenen Feststellungen, die zu dem Ergebnis führen, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind, stehen wir allerdings kritisch gegenüber und verweisen auf unsere untenstehende Forderung im Abschnitt Auswirkungen auf das Wasserregime bzgl. des Erfordernisses einer detaillierten Abstimmung auf fachlicher Ebene. Mithin ist der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor aus unserer Sicht noch nicht erbracht.**

Im gesamten Bereich des Altwarmbüchener Moores wird mit umfassenden und aufwändigen Maßnahmen ein Wasseranstau angestrebt. Eine gleichzeitige aus dem Mergelabbau resultierende Gewässerabsenkung ist kontraproduktiv und unbedingt zu vermeiden.

Aus den vorgebrachten Gründen wird eine Mergelabbauerweiterung, die über einen Bereich, der ungefähr der Erweiterungsfläche "M3" aus der GENAMO-Vereinbarung entspricht, hinausgeht, von der Landeshauptstadt Hannover gegenwärtig abgelehnt. Auch diesbezüglich ist der zweifelsfreie Nachweis zu erbringen, dass der mit dem Abbau auf dieser Fläche verbundene Grundwasser-Absenktrichter den Misburger Wald nicht erreicht. Weitere Gesichtspunkte, die diese Ablehnung erhärten, sind im folgenden Abschnitt zusammengestellt.

4.4 Auswirkungen auf das Wasserregime

Das beantragte Vorhaben beeinträchtigt sämtliche Schutzgüter. Insbesondere Eingriffe in das Schutzgut Boden sind irreversibel, die Beeinflussung des Grundwasserhaushalts und ggf. auch der Grundwasserqualität wirken über mehrere Jahrzehnte. Eine belastbare Prognose über die klein- und großräumigen Auswirkungen des durch die erforderlichen Grundwasserabsenkungen stark beeinflussten Grundwasserhaushalts ist sehr aufwendig und komplex.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte nur die Plausibilität einzelner Messstellen geprüft werden, insbesondere in der Nähe zum FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor; dabei haben sich Unplausibilitäten gezeigt. Eine vollständige Prüfung des gesamten Untersuchungsraums war nicht möglich.

Wir halten es wegen der noch ungeklärten Fragestellungen für erforderlich, außerhalb dieser Stellungnahme in direktem Kontakt mit der Antragstellerin und deren Gutachter unter Hinzuziehung der Planfeststellungsbehörde zu einer Abstimmung über die zu Grunde zu legenden Parameter und Grundlagendaten und zur weiteren Methodik zu kommen. Hier sind auch die zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel ausreichend zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die hydrologische Beurteilung der Auswirkungen auf das Altwarmbüchener Moor, die aus unserer Sicht gegenwärtig nicht nachvollziehbar ist (z.B. ist den Antragsunterlagen keine hinreichende Untersuchung der mindestens 50 Bombentrichter zu entnehmen), sowie die auszuschließende Beeinflussung durch außerhalb des Vorhabenbereichs gelegene Altlasten, Altablagerungen und Grundwasserschadensfälle infolge veränderter Grundwasserfließverhältnisse. Wir behalten uns vor, ggf. Fragestellungen nachzureichen, die sich aus einer vertieften Prüfung noch ergeben können.

In der 2010 abgegebenen Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover war die Besorgnis zum Ausdruck gebracht worden, dass durch die aus dem Mergelabbau resultierende Grundwasserabsenkung möglicherweise zu Schädigungen der Gehölzbestände bzw. der typischen Vegetation der stauwasserabhängigen Eichen-Hainbuchenwälder im Einwirkungsbereich sowie zu nachteiligen Auswirkungen auf das Altwarmbüchener Moor führt. Außerdem wurde infrage gestellt, dass die CEF-Maßnahme zur Umsiedlung der Kammmolche ihre Funktion und andere an Wasser gebundene Ersatzmaßnahmen ihre Funktion erfüllen können.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Altwarmbüchener Moor" durch abbaubedingte Grundwasserabsenkungen muss sicher ausgeschlossen sein. Ein diesbezüglicher Nachweis ist nach unserer Bewertung bisher nicht erbracht.

Weiterhin sind wie 2010 sämtliche Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des durch den Abbau verursachten Absenktrichters vorgesehen. Die Maßnahmen bedürfen deshalb eines langjährigen Monitorings, um ihre Effektivität zu belegen bzw. um Möglichkeiten der Korrektur zu eröffnen. Das gilt insbesondere für die geplanten CEF-Maßnahmen. Das diesbezügliche Monitoring muss über den im Maßnahmenblatt E1 benannten Zeitraum hinaus durchgeführt werden. Desgleichen halten wir die vom Gutachter empfohlene quartalsweise Messwerterfassung aus den Grundwassermessstellen für nicht ausreichend und empfehlen eine monatliche Ablesung. Darüberhinaus sehen wir eine Evaluierung des Grundwassermodells nach 10 - 15 Jahren für die Abbauerweiterungen als erforderlich an.

4.5 Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten

Für die Beurteilung des Beeinträchtigungsrisikos durch Grundwasserabsenkung wird die Angabe der räumlichen Verbreitung der Stauwasserböden für erforderlich gehalten. Hier fehlt aus unserer Sicht eine differenziertere Betrachtung.

Der Gutachter beschreibt für den Süden, dass deutlich geringere Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind. Auch hier fehlt die räumliche Darstellung.

4.6 Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Der LBP leitet aus der Eingriffsbewertung verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz ab. Gegenüber der Antragstellung 2010 sind nunmehr weitere Maßnahmen vorgesehen. Hiervon ist hervorzuheben die teilweise Anlage von Flachwasserbereichen an den künftigen Grubenrändern, die Anlage weiterer Gehölze und die streckenweise Renaturierung des Verlaufs des Wietzegrabens.

Wie im LBP unter 8.3.3 auf Seite 122 dargelegt, sind die vorgesehenen Maßnahmen bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover sind dazu aber im Detail noch wesentliche Anmerkungen erforderlich. Sie zeigen insbesondere auf, dass - entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen - durch die beabsichtigten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erfolgen kann und dass sie tlw. zum Ausgleich nicht geeignet sind.

"Wanderbiotope":
Es wird anerkannt, dass den seinerzeit vorgetragenen Bedenken bezüglich der Anrechnung der "Wanderbiotope" auf die Kompensation gefolgt wurde und diese korrekter Weise in Anlehnung an die "Arbeitshilfe zur Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben" (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLÖ 4/2003) nur noch zu den Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffs (V4) gerechnet werden.

Diesbezüglich wird aber die Forderung einer großzügigen zeitlichen Überschneidung des jeweils alten und des neuen Wanderbiotops (mindestens drei Jahre) sowie eine obligatorische naturschutzfachliche Begleitung einschließlich dauerhaften Monitorings erneut vorgetragen. Dies wird für erforderlich erachtet, um den Lebensraum der Arten, insbesondere der wenig mobilen, zu sichern.

Lage und Dimension der Kompensationsflächen:
Der technischen Planung zufolge (Antragsunterlage 2, Seite 3) sollen der Steinbruch Nord um rd. 77 ha und der Steinbruch Süd um rd. 51 ha erweitert werden, zusammen also um rd. 128 ha. Gemäß der Darstellung im LBP in der Zusammenfassung auf Seite 156 werden Eingriffe nur für rd. 118 ha aufgelistet. Legt man die tabellarischen Auflistungen in den Anhängen 4.1 und 4.2 zum LBP zugrunde, so sollen danach ebenfalls rd. 118 ha von der Abbauerweiterung betroffen sein, hinzu kommen allerdings noch rd. 55 ha durch die Flutung des Steinbruches Süd (alt), also insgesamt rd. 173 ha. Von dieser Größenordnung ist auszugehen. Übereinstimmende Angaben in den Antragsunterlagen wären hilfreich gewesen.

Dem Eingriff sollen lt. LBP (Seiten 123 und 158) Kompensationsmaßnahmen auf Flächen von insgesamt rd. 180 ha gegenüber stehen. Von den 180 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aber rd. 150 ha als Wasserfläche eines naturfernen Abbaugewässers geplant. Die Summe der darüberhinaus vorgesehenen Maßnahmen beträgt insgesamt rd. 44 ha, davon stellen aber zwei Wegebaumaßnahmen im angesetzten Umfang von 0,81 ha selbst Eingriffe dar und können somit nicht berücksichtigt werden (s.u.). Es sind daher nur rd. 40 ha geeignet, durch ihre Biotopfunktion den Eingriff zu kompensieren (s. Bewertung der Maßnahmen). Davon befinden sich außerhalb der Abbauflächen nur 22,21 ha.

Bewertung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen:

Gestaltung der Abbaugewässer:
Grundsätzlich ist eine landschaftliche Gestaltung der Randzonen der Abbaugewässer anzustreben. Dies sieht die Landeshauptstadt Hannover durch die Maßnahmenkonzeption des LBP bisher nicht als gegeben an.

Als Ausgleichsmaßnahme A1 sieht zwar der LBP die Gestaltung der nach Flutung entstehenden Gewässer vor. Sie wird als die weitaus größte Maßnahme dargestellt und soll u.a. den Verlust von mehr als 132 ha Acker und knapp 18 ha diverser Biotope ausgleichen. Es sollen auf 13 ha Uferböschungen und auf 3,6 ha Verlandungsbereiche entstehen. In die Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend dem Maßnahmenblatt in Anhang 5 zum LBP aber auch die Entstehung von 150 ha Wasserfläche eingerechnet. Die Maßnahme A1 ist aber nur teilweise geeignet, den Eingriff zu kompensieren. **Dem LBP zufolge entsteht ein Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA), was wir aufgrund der Steilheit der Böschungen und der Tiefe**

der Gewässer nicht nachvollziehen können. Aus unserer Sicht entsprechen die Gewässer nach Flutung dem Biotoptyp Naturfernes Abbaugewässer (SXA), durch den kein Ausgleich in der genannten Größe erbracht werden kann.

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Böschungsabschnitte, die flacher ausgezogen werden und auf denen Uferböschungen und Verlandungsbereiche angelegt werden, grundsätzlich als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind. Sie nehmen aber incl. der 20 - 35 m breiten Sicherheitsstreifen u. E. nur 11% der Gesamtfläche ein. Die Gewässer selbst sind mit einer Wassertiefe von 30 m bzw. 23 m , einfallenden Böschungen von 1:1,5 und Längen bis über 1 km kaum geeignet, Biotopfunktionen zu übernehmen. Unterwasserbereiche mit einer Tiefe > 5m haben aufgrund des verminderten Lichteinfalls nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum. Zudem folgen die Ufer den geometrischen Grenzen des maximalen Abbaus und sind keinesfalls landschaftsgerecht eingebunden. Dies gilt umso mehr, wenn - wie in Kap. 8.3.7 beschrieben - "bautechnische Sicherungen (z. B. Wasserbausteine)" zum Einsatz kommen.

Der Widerspruch zeigt sich auch im Maßnahmenblatt A 1 deutlich. Als Konflikt wird der Verlust von „Besonders geschützten Feuchtbiotopen (SEA)“ geführt, also Biotopen, die gem. § 30 BNatSchG geschützt sind. Es handelt sich um mehr oder weniger flache Mulden, die aufgrund ihrer Vorkommen geschützter Flora und Fauna vom Landschaftsrahmenplan 2013 als „Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz“ und als "Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung" eingestuft wurden. Die große Wasserfläche im Steinbruch Süd erreicht aus den o. g. Gründen diese Qualität nicht. **Die nach Abgrabung entstehenden Abbaugewässer können und werden diese Funktionen ebenfalls nicht übernehmen.**

Hinsichtlich der Anlage von Flachwasserzonen möchten wir darauf hinweisen, dass die textliche Aussage im LBP über den Zeitpunkt der Herrichtung missverständlich ist oder sogar im Gegensatz zu den Anlagen 18.2 und 18.4 zum LBP steht. Während im Text auf Seite 124 und im Maßnahmenblatt A 1 dargestellt wird, dass die gezielte Modellierung der Ufer nach erfolgter Flutung (d.h. ca. nach dem Jahr 2139) vorgenommen wird, gehen die genannten Anlagen von einer Herrichtung der entsprechenden Böschungsbereiche bereits nach Abbauende (ca. 2069) aus.

Wir bitten im Planfeststellungsbeschluss um Klarstellung, dass die Modellierung der Uferbereiche unmittelbar nach Beendigung des Abbaus und unter Berücksichtigung der Dynamik des prognostizierten Wasseranstieges innerhalb von drei Jahren vorzunehmen ist.

Anlage von Wegen:
Der Erhalt und die Wiederherstellung von Wegen sind nach wie vor u. E. keine Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, sondern Teil der technischen Planung, und bedarf daher gleichfalls der Kompensation. Das betrifft bei der Erweiterung der Südgrube die als Maßnahme A5 bezeichnete Herstellung der Zuwegung zum Umspannwerk sowie die Maßnahme E8 (Ausbau eines Rundwanderweges) im Bereich der Abbrucherweiterung Nord.

Wanderungskorridor für Wildtiere:
Durch die Maßnahme V2 soll ein ca. 80m breiter Wanderungskorridor für Wildtiere im Bereich der Geländerippe am Wietzegraben geschaffen werden. U. E. wird die Rippe erhalten, weil sich hier der Wietzegraben, der Hochwasserentlaster, ein Weg und diverse Leitungen befinden, deren Verlegung nach Darstellung der Antragstellerin nicht möglich ist. Ungeachtet dessen, dass die "Rippe" grundsätzlich positiv zu bewerten ist für die Erholung und ggf. auch als Wanderungskorridor muss aber - ungeachtet der von der Landeshauptstadt Hannover vorgetragenen Ablehnung des Verbleibs des Wietzegrabens im heutigen Verlauf - klar sein, dass hier mit Ausnahme der Pflanzung von 68 Einzelbäumen (Maßnahme A3) und dem naturnahen Ausbau des Wietzegrabens (Maßnahme E11) keine Biotopfunktionen geschaffen ~~werden~~ würden, sondern lediglich der Status quo erhalten wird. **Ob daher die Maßnahme berechtigterweise als Vermeidung eines Eingriffs bezeichnet werden kann, erscheint angesichts der oben aufge-**

zeigten Gründe für den Erhalt der "Rippe" zweifelhaft. Aus den gleichen Gründen ist die Maßnahme V1 (Weitmöglichster Erhalt von Wegebeziehungen) ebenfalls keine Vermeidungsmaßnahme.

Gehölzpflanzung E 5:
Westlich des geplanten Abbaus Nord liegt die als Gehölzpflanzung geplante Ersatzmaßnahme E5 dicht am Wietzegraben und schränkt damit die Möglichkeit, auch hier einen naturnahen Ausbau vorzunehmen, ein.

Eindeutige Festlegung der Maßnahmen:
Die Maßnahmenblätter Anhang 5 zum LBP sind u. E. unvollständig, weil sie für die V-, S/V- und die S/M-Maßnahmen fehlen. Trotzdem muss gewährleistet sein, dass diese Maßnahmen mit planfestgestellt werden. Da einige Maßnahmen weder durch Text noch Maßnahmenblatt hinreichend erläutert werden, sind diese vom Gutachter nachträglich zu erstellen und abzustimmen.

4.7 Schutz vorhandener Gehölzbestände

Gemäß dem LBP, Abschnitt 8.3.2, S. 118, soll bei der Maßnahme V5 ("Rodung von Gehölzen nur im Herbst und Winter") "wenn möglich" entsprechend der "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS-LG 4 / DIN 18920) ein Mindestabstand der Abgrabung von größeren Gehölzen eingehalten werden, der dem Vierfachen des Baumumfanges in 1m Höhe vom Stammfuß entfernt entspricht. **Hierzu wird gefordert, die Inhalte der RAS-LG 4/ DIN 18920 als verbindliche Grundlage im Beschluss der Planfeststellung aufzunehmen.** Andernfalls müssen die Gehölzbestände als Verlust bilanziert werden. Eine Empfehlung zur Einhaltung reicht nicht aus. Zudem ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, wie die des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG, der den Zeitpunkt der Rodung von Gehölzen festlegt, keine Vermeidungsmaßnahme (V5).

4.8 Neuanpflanzung von Gehölzen

Wir erneuern unsere Forderung, für die Konzeption der Maßnahme A2 bei Neuanpflanzungen von Gehölzen über den standortheimischen Aspekt hinaus die Verwendung von autochthonem Bestand vorzusehen.

4.9 Umgang mit Abraummaterial

Den Antragsunterlagen zufolge (s. Antragsunterlage 2 - Technische Planung, Tabelle 3) fallen im Gesamtzeitraum bis 2069 im Zuge des Abbaus auf den beantragten Erweiterungsflächen insgesamt ca. 1,53 Mio. m³ Abraum an, bestehend aus Mutterboden (0,32 Mio. m³) und im übrigen aus Geschiebe, Kies, Sand.

Zur Absicht, den Mutterboden zwischenzulagern, wird angemerkt, dass der Landschaftsraum, der der Hannoverschen Moorgeest angehört, weitestgehend eben ist und dass es sich dabei um einen Niedermoorstandort auf Kalkmudde handelt. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass spätestens am Ende des Abbauzeitraums der Abraum wieder eingebaut oder abgefahren ist. Ein Verbleib von Bodenmassen - Mutterboden wie sonstiger Abraum - im Landschaftsraum in Form von Verwallungen o. ä. ist in jedem Fall auszuschließen. Es handelt sich dabei um eine vermeidbare Beeinträchtigung, die gemäß § 15 BNatSchG zu unterlassen ist.

Vorgesehen ist gemäß der Antragsunterlage 2 (Technische Planung, S. 19), den gesamten übrigen Abraum im Steinbruch Nord (alt) unterzubringen. Wenn damit auch die mit Stellungnahme von 2010 vorgetragene Problematik bzgl. einer ggf. geplanten Verbringung in den Steinbruch "HPC II" oder "Germania III" vermieden wird, muss doch darauf hingewiesen werden, dass der Steinbruch Nord (alt) durch die dauerhafte Wasserhaltung ein Biotopentwicklungspotential aufweist, das dem der geschützten Grube "HPC I" entspricht. Der Abraum sollte daher besser für die landschaftsgerechte Gestaltung der nach Abbauende entstehenden (naturfernen) Gewässer verwendet werden. Auf die Möglichkeit einer Zwischenlagerung im Steinbruch Nord (alt) weist Anlage 8 zur Technischen Planung hin. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der beab-

sichtigte Einbau des Abraumes in den Steinbruch Nord (alt) daraufhin zu überprüfen wäre, ob er mit der seinerzeitigen Planfeststellung bzw. der Bodenabbaugenehmigung hinsichtlich der dort festgelegten Kompensations- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen vereinbar ist. Ggf. stellt die Deponierung von 1,21 Mio m³ Boden selbst einen Eingriff dar.

4.10 Erhalt und Wiederherstellung des Wegesystems
Durch die Maßnahmen V1 und E8 sollen vorhandene Wege weitestgehend erhalten bzw. ein Wegeabschnitt von 2.400m Länge wiederhergestellt werden. Bei der Herstellung der Wege ist u.E. zu berücksichtigen, dass die Wege gleichzeitig durch die Landwirtschaft und durch Erholungssuchende genutzt werden sollen. Für die Erholungsnutzung ist sicherzustellen, dass die Wege ganzjährig nutzbar sind. Wenn dies aufgrund der Bestellung im Frühjahr und Herbst nicht gewährleistet werden kann, sollte das Wegesystem auf der Ostseite der Norderweiterung ggf. durch einen zusätzlichen Weg unmittelbar oberhalb der Böschungskante ergänzt werden.

4.11 "Nachnutzung" durch Flutung
Die Flutung der Gruben nach Abbauende wird grundsätzlich mitgetragen. Die Beibehaltung der Wasserhaltung im bisherigen Steinbruch Nord wird im Hinblick auf die Möglichkeit, dass sich hier eine - der Grube HPC I vergleichbare - hochwertige Biotopsituation einstellen kann, grundsätzlich positiv beurteilt. Voraussetzung ist jedoch eine standsichere Ausbildung der Rippe bzw. der diesbezügliche zweifelsfreie Nachweis. Das mit den aktuellen Antragsunterlagen vorgelegte Gutachten zur Standsicherheit der Grubenböschungen wird aus unserer Sicht in seinen Ergebnissen noch nicht mitgetragen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Bildung von Flachwasserbereichen in den zu flutenden Gruben wird zwar unserer, mit Stellungnahme von 2010 vorgetragenen Empfehlung gefolgt, erbringt aber nur einen unzureichenden Ausgleichseffekt (s.o.).

5.) Redaktionelle Anmerkungen
Leider sind auch in der überarbeiteten Fassung der Antragsunterlagen wieder diverse redaktionelle Mängel enthalten, die die Lesbarkeit des Gesamtwerks sehr erschweren. Der LBP verwendet mehrfach widersprüchliche Informationen. Beispielhaft können angeführt werden:

- der Steinbruch Süd alt sowie die Erweiterungen umfassen eine Gesamtfläche von 185,4 ha, die Herrichtung der Flächen (Maßnahme A1) umfasst aber nur 166,6 ha
- es gibt Widersprüche zwischen den Darstellungen der Anlage 16 (Bewertung des Eingriffs) und der Tabelle 20 (Risikoanalyse)
- die textlichen Erläuterungen zwischen den Maßnahmen und den Tabellen der Kap. 8.3.2 und 8.3.3 (Maßnahmenkonzept) sind unvollständig (die Maßnahmen V1, S/V1, S/M2 werden gar nicht erläutert, hierzu gibt es auch keine Maßnahmenblätter)
- die Flächenangaben zwischen Kap. 8.3.3, Anhang 4.1 (Kompensations-Grundrahmen) und Anhang 5 (Maßnahmenblätter) sind widersprüchlich
- in der Anlage 9.2 Gesamtempfindlichkeit der Biotope (Erweiterungsfläche Süd) verweist die Legende auf die Abbaufläche Nord
- in Anlage 12 sind die Isolinien im westlichen Bereich südlich des Stichkanals nicht ganz plausibel (z.B. 55-er Isolinie); das Strömungsverhalten deckt sich nicht mit den bei 67.12 vorliegenden Detailkenntnissen. Der Teich westlich des Lohweges auf dem Germania-Gelände ist nicht dargestellt
- in den Anhängen 4.1 und 4.2 zum LBP (Gegenüberstellung der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und der vorgesehenen Maßnahmen) wird die Maßnahme „E 9“ uneinheitlich benannt als „Anlage von Gehölzbeständen mit standortgerechten …“ oder „…standortheimischen Edellaub- und Bruchwaldarten“

- der Anhang 5 beinhaltet nur Maßnahmenblätter für A-, E- und S/E-Maßnahmen, wohingegen diese für die V-, S/V- und die S/M-Maßnahmen fehlen

Auch das hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Gutachten weist diverse redaktionelle Mängel auf. Beispielhaft können aufgeführt werden:

- Anlage 7: Auf dem Germania-Gelände handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken (Bezeichnung „Rest-See“), der Teich direkt am Lohweg fehlt in der Darstellung ganz (das gilt auch für die übrigen Anlagen)
- Anlage 11: die Legende ist ohne Kürzel in den Karten wenig hilfreich, da insbesondere die Grüntöne kaum zu unterscheiden sind
- Anlage 11.2: die GWM sind nur unzureichend verortet
- Anlage 12: die Datengrundlage der Darstellung der Quartärmächtigkeiten bleibt unklar
- Anlage 13.2: die Schnittlänge in 13.2 passt nicht zu der Übersichtskarte in Anlage 13.1. Der Schnitt geht weiter nach Südosten als in der Übersichtskarte dargestellt
- Anlage 13.3: der Maßstab passt nicht zu dem Schnitt Anlage 13.2. Weiterhin fehlen noch Eintragungen zu markanter Topografie wie Anderter Straße, DB-Linie Lehrte-Hannover, BAB 7, Landstraße von Ahlten nach Lehrte zur Orientierung
- Anlage 15: Die Datengrundlage der Darstellung bleibt unklar. Bedingt durch den farbigen Hintergrund sind die verschiedenen Grüntöne nicht unterscheidbar
- Anlage 19: die Beschriftung der Isolinien fehlt
- Die 9 zusätzlichen GWM, die dem Gutachter zufolge in der Anlage 23 der Antragsunterlage 4 dargestellt sein sollen, fehlen ebendort.

6.) Zusammenfassung

Nach wie vor sind Defizite in wesentlichen Teilen der Antragsunterlagen festzustellen, vor Allem im LBP, insbesondere die Kompensationsmaßnahmen betreffend, und im hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gutachten, hier besonders zur Methodik und zu den besonderen Untersuchungsfällen Wietzegraben und Altwarmbüchener Moor.

Insofern entsprechen die Antragsunterlagen aus unserer Sicht nicht den Erwartungen, die an eine fast vierjährige Überarbeitungszeit gestellt werden konnten.

Die Mergelabbauerweiterung im Bereich des Steinbruches Nord wird im geplanten Umfang abgelehnt, weil schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Altwarmbüchener Moor" zu besorgen sind bzw. der Nachweis der Unbedenklichkeit bisher nicht erbracht wurde.

Der Verbleib des Wietzegrabens auf der Geländerippe zwischen Steinbruch Nord (alt) und Erweiterungsfläche wird abgelehnt. Stattdessen wird die Verlegung des Wietzegrabens einschließlich des Hochwasserentlasters in einem naturnahen Ausbauzustand um die reduzierte Erweiterungsfläche Nord herum gefordert.

Die darüber hinaus für erforderlich erachteten und mitgeteilten Abstimmungs- und Ergänzungserfordernisse sollten auf jeden Fall vor dem noch anzuberaumenden Erörterungstermin wenn möglich ausgeräumt werden.

7). Anforderungen an die Planfeststellung

Unklar ist bisher, welche Teile des Antrages bzw. der Antragsunterlagen Bestandteil der Planfeststellung sein werden. Auf jeden Fall sollten dies neben den eindeutig zu bestimmenden

Vorhabenbestandteilen der LBP sein, der auch die Maßnahmen aus den Empfehlungen der übrigen Gutachten vollständig aufzuführen hat, sowie die (ergänzten) Maßnahmenblätter und eine vollständige Auflistung der Monitoringmaßnahmen. Desgleichen sollte auch der Abbauplan (Anlage 1 zur Technischen Planung bzw. Anlage 4 des LBP) Bestandteil der Planfeststellung werden. Darüber hinaus wird um Berücksichtigung der weiteren in dieser Stellungnahme benannten Regelungsempfehlungen gebeten.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Heesch)
Fachbereichsleiter